



1Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Verteiler per E-Mail

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

05. April 2018

Mein Aktenzeichen
9402A-51 002
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kerstin Belyea
kerstin.belyea@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2942
06131 16-2847

Anhörung - hier: Entwurf einer Sechsten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schulversuch „Ausweitung der Fachrichtung Technik um den Schwerpunkt Informationstechnik am beruflichen Gymnasium“ an der Carl-Benz-Schule in Koblenz ist erfolgreich abgeschlossen worden und soll in die Regelform überführt werden. Dies macht eine Anpassung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium notwendig. Mit der Änderung der Landesverordnung wird es beruflichen Gymnasien in der Fachrichtung Technik landesweit möglich, in Absprache mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sowie den jeweiligen Schulträgern den Schwerpunkt auf Informationstechnik zu setzen, um damit einen Beitrag zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Landes zu leisten. Der Lehrplan liegt ebenfalls vor.

Zudem haben wir die Fächerkombinationstafel (Anlage zu § 8 - siehe Anhang) für das berufliche Gymnasium in der Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase ergänzt. Hier fehlte bisher in der dargestellten Fächerkombination Nr. 9 das „sprachliche Profil“. Diese Kombination ist nach der Abiturprüfungsordnung sowie den Vorgaben durch die KMK grundsätzlich zulässig, jedoch in der jetzigen Version der Landesverordnung bisher nicht aufgeführt. Hierauf haben verschiedene berufsbildende Schulen wiederholt aufmerksam gemacht. Deshalb soll im Zuge dieser Änderung auch die Fächerkombinationstafel in der Zeile 9 über das berufliche Gymnasium um das fehlende



sprachliche Profil ergänzt werden. Damit wird es Schülerinnen und Schülern der Fachrichtung Technik ermöglicht, statt des mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkts den Fokus im Rahmen der Abiturprüfungen um die Unterrichtsfächer Deutsch und eine Fremdsprache zu erweitern.

Die Regelung soll zum 1. August 2018 in Kraft treten.

Ich bitte um Prüfung der vorgesehenen Regelungen und um Mitteilung eventueller Änderungswünsche. Zur Geschäftserleichterung gehe ich davon aus, dass Sie keine Änderungs- und / oder Ergänzungswünsche haben, wenn mir bis zum

18. Mai 2018

keine anderslautende Mitteilung von Ihnen vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Walter Wahl

Anlagen:

- 1- Entwurf einer Sechsten Landesverordnung zur Änderung der LVO über das berufliche Gymnasium
- 2- Anhang zu § 8 LVO über das berufliche Gymnasium



Verordnungsentwurf des Ministeriums für Bildung

Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der mit Organisationsverfügung vom 05.12.2011 an der Carl-Benz-Schule in Koblenz eingerichtete Schulversuch „Ausweitung der Fachrichtung Technik um den Schwerpunkt Informationstechnik am beruflichen Gymnasium“ ist erfolgreich abgeschlossen worden und soll in die Regelform überführt werden. Dies macht eine Anpassung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium notwendig: So ist in der Fachrichtung Technik der neue Schwerpunkt „Informationstechnik“ auszuweisen.

Des Weiteren muss in der Anlage zu § 8 die Fächerkombinationstafel für das berufliche Gymnasium Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase ergänzt werden. Hier fehlt in der dargestellten Fächerkombination Nr. 9 das „sprachliche Profil“. Diese Kombination ist nach der Abiturprüfungsordnung sowie den Vorgaben der KMK grundsätzlich zulässig, jedoch bisher nicht aufgeführt. Deshalb wird die Fächerkombinationstafel in der Zeile Nr. 9 um das sprachliche Profil ergänzt.

Durch die Verordnung sind weder unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen noch auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung oder auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die notwendigen Regelungen, die den in Buchstabe A genannten Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Überführung des Schulversuchs in die Regelform entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Ministerium für Bildung.



Sechste Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium Vom

Aufgrund des § 11 Abs. 6 Satz 3 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16. Juni 1997 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 1), BS 223-1-42, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Metalltechnik“ das Wort „Informations-“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Metalltechnik“ das Wort „Informations-“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Metalltechnik“ das Wort „Informations-“ eingefügt.
4. In der Anlage zu § 8 erhält die Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium in der Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase die als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Mainz, den
Die Ministerin für Bildung

Dr. Stefanie Hubig

Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium

Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase

Fächerkombination Nr.	Leistungsfächer		Grundfächer											Mündliche Abiturprüfung			Grundfächer freiwählbar		
	fünf-/sechsstündig ²	Stunden	R/ETH	SP	GK	D	1. FS	2. FS	M	NW	IV **	Stunden	Stunden je Woche ¹	Stunden	Profil M/NW oder sprachl.	4. PF	5. PF	Stunden	möglich sind
1	T** M	16	2	2	3	-	3	3	-	2	2	17	33	2	M/NW	GK ³		2	Physik
2	T** NW	16	2	2	3	-	3	3	3	2	2	18	34		sprachl. M/NW	FS GK ³	GK ³	2	Chemie
3	T** M	16	2	2	3	3	-	3	-	2	2	17	33		M/NW	GK ³		3	Biologie Angew. Naturwissenschaft
4	T** NW	16	2	2	3	3	-	3	3	2	2	18	34		sprachl. M/NW	D GK ³	GK ³	3	Darstellende Geometrie
5	T** M	16	2	2	3	3	3	3	-	2	2	17	33		M/Nw	D o. FS		3	Künstlerisches Fach
6	T** NW	16	2	2	3	3	3	3	3	2	2	18	34		sprachl. M/NW	D	FS	2	Rechtslehre
7	T** IV**	16	2	2	3	3	-	3	3	-	-	18	34		sprachl. M/NW	D	GK ³	3	Angew. Informatik
8	T** IV**	16	2	2	3	-	3	3	3	2	-	18	34		sprachl. M/NW	FS GK ³	GK ³	3	
9	T** IV**	16	2	2	3	3	3	3	3	2	-	18	34		sprachl. M/NW	FS M	D	3	



Abkürzungen, soweit sie nicht aus der Stundentafel für die Einführungsphase ersichtlich sind:

ANW	Angewandte Naturwissenschaft: Praktikum in Physik, Chemie oder Biologie
M	Mathematik mit angewandter Mathematik
NW	Naturwissenschaft: Physik mit technischer Physik oder Chemie mit angewandter Chemie und Werkstoffkunde oder Biologie
GK	Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie.

* / ** / *** / Fpr = Klassenteilung gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- u. Kursbildung an BBS vom 29. Juli 2005 in der jew. gelt. Fassung

- 1 In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).
- 2 Technik sechsstündig.
- 3 Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht können das Fach Gemeinschaftskunde im Abiturprüfungsprofil ersetzen.





Begründung

A. Allgemeines

Der mit Organisationsverfügung vom 5.12.2011 an der Carl-Benz-Schule in Koblenz eingerichtete Schulversuch „Ausweitung der Fachrichtung Technik um den Schwerpunkt Informationstechnik am beruflichen Gymnasium“ ist erfolgreich abgeschlossen worden und soll in die Regelform überführt werden. Dies macht eine Anpassung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium notwendig: Die bisher aufgeführten Schwerpunkte müssen um den neuen Schwerpunkt „Informationstechnik“ ergänzt werden.

Des Weiteren muss in der Anlage zu § 8 die Fächerkombinationstafel für das berufliche Gymnasium Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase ergänzt werden. Hier fehlt in der dargestellten Fächerkombination Nr. 9 das „sprachliche Profil“. Diese Kombination ist nach der Abiturprüfungsordnung und den KMK-Rahmenvorgaben grundsätzlich zulässig, jedoch bisher nicht aufgeführt. Deshalb wird die Fächerkombinationstafel in der Zeile Nr. 9 um das sprachliche Profil „4. PF Deutsch, 5. PF Fremdsprache“ ergänzt.

Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist wegen der geringen Wirkungsbreite und den bisher bestehenden Erfahrungen in der Praxis nicht erforderlich.

Gender Mainstreaming

Der Verordnungsentwurf wurde nach den Prüfkriterien des Gender Mainstreaming erstellt und auch darauf geprüft, wie er sich auf die spezielle Situation von Frauen und Männern auswirkt. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich die Änderungen auf Schülerinnen und Schüler gleich auswirken.

Auswirkungen auf den demografischen Wandel

Auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz hat dieser Verordnungsentwurf keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.



B. Zu den einzelnen Bestimmungen

zu Artikel 1 Nummer 1

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die bisher aufgeführten Schwerpunkte um den neuen Schwerpunkt „Informationstechnik“ ergänzt.

zu Artikel 1 Nummer 2

In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die bisher aufgeführten Schwerpunkte im Klammerzusatz um den neuen Schwerpunkt „Informationstechnik“ ergänzt.

zu Artikel 1 Nummer 3

In § 6 Abs. 3 Nr. 2 werden die bisher aufgeführten Schwerpunkte im Klammerzusatz um den neuen Schwerpunkt „Informationstechnik“ ergänzt.

zu Artikel 1 Nummer 4

Im Anhang zu § 8 erhält die Fächerkombinationstafel für das berufliche Gymnasium in der Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase die als Anlage beigefügte Fächerkombinationstafel. Hier fehlt bisher in der dargestellten Fächerkombination Nr. 9 das „sprachliche Profil“. Diese Kombination ist nach der Abiturprüfungsordnung sowie den Vorgaben durch die KMK grundsätzlich zulässig, jedoch in der jetzigen Version der Landesverordnung bisher nicht aufgeführt; hierauf haben verschiedene berufsbildende Schulen wiederholt aufmerksam gemacht. Deshalb soll im Zuge dieser Änderung auch die Fächerkombinationstafel in der Zeile 9 über das berufliche Gymnasium um das fehlende sprachliche Profil ergänzt werden. Damit wird es Schülerinnen und Schülern der Fachrichtung Technik ermöglicht, statt des mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkts den Fokus im Rahmen der Abiturprüfungen um die Unterrichtsfächer Deutsch und eine Fremdsprache zu erweitern.

zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Landesverordnung, die mit Beginn des neuen Schuljahres 2018 / 2019 in Kraft treten soll. Eine Inkraftsetzung während eines laufenden Schuljahres ist nicht angezeigt.